

Stellungnahme

August 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

Ausgangslage

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist der am 14. August 2026 von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente.

Bewertung

Scalable Capital begrüßt den Entwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Frühstartrente ausdrücklich. Die Initiative setzt ein wichtiges Signal für die Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge in Deutschland.

Besonders hervorzuheben ist die weitgehende Anknüpfungsfähigkeit an das bestehende Konzept des Altersvorsorgedepots. Dies schafft die notwendige Grundlage für eine zeitnahe, praxistaugliche und kosteneffiziente Umsetzung der Reformvorhaben der Bundesregierung in der dritten Säule der Altersvorsorge. Wir unterstützen vollumfänglich das Ziel des Gesetzentwurfs, die private Altersvorsorge und die Finanz- bzw. Kapitalmarktkompetenz bereits frühzeitig in der Breite der Gesellschaft zu verankern.

Um das Potenzial der Reform voll auszuschöpfen und eine praxistaugliche Ausgestaltung sicherzustellen, regen wir an einzelnen Stellen punktuelle Anpassungen an:

- **Einheitliches Altersvorsorgevermögen:** Die Frühstartrente sollte analog zur klassischen Altersvorsorgezulage behandelt werden, um noch enger an die bestehenden Infrastrukturen des Altersvorsorgedepots anzuknüpfen und zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu vermeiden.
- **Teilfreistellung:** Zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbelastung durch Steuern auf Fondsebene und in der Auszahlungsphase sollte für Leistungen aus Altersvorsorgedepots eine 15-prozentige Teilfreistellung analog zu fondsgebundenen Lebensversicherungen verankert werden.

- **Vertragstypöffnung:** Die Frühstartrente sollte auch für flexible Altersvorsorgedepots nach § 1 Abs. 1b AltZertG geöffnet werden, um Eltern individuelle Anlagestrategien zu ermöglichen und die Finanzbildung zu stärken.
- **Früherer Vertragsabschluss:** Ein Vertragsabschluss und die Einzahlung freiwilliger Eigenbeiträge sollten bereits ab Geburt ermöglicht werden, um Rendite- und Zinseszinsseffekte vor Vollendung des 6. Lebensjahres optimal zu nutzen.
- **Vertragsharmonisierung:** Die Prioritäts- und Stichtagsregeln beim Zusammentreffen mehrerer Verträge im Frühstartrenten-Zulageverfahren und der Eröffnung von Altersvorsorgedepots müssen vereinheitlicht werden, um rechtssichere Abläufe zu garantieren.

Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf im Detail

1. Frühstartrentenvermögen und Altersvorsorgevermögen einheitlich behandeln

Hintergrund:

§ 2 Abs. 4 FrühStRG-E definiert die Frühstartrente einschließlich der darauf entfallenden Erträge als „Frühstartrentenvermögen“. Die Regelung steht im Spannungsverhältnis zu § 29 Abs. 2 FrühStRG-E, nach dem das gesamte im individuellen Altersvorsorgedepot-Vertrag angesparte Kapital Altersvorsorgevermögen im Sinne des EStG ist.

Zusätzlich schaffen § 2 Abs. 4 Nummern 1 und 2 FrühStRG-E rechtliche Unsicherheiten, da nur ausgewählte Regelungen vom geförderten Altersvorsorgevermögen übernommen werden. Schädliche Verwendungen werden beispielsweise nicht aufgeführt, jedoch in der Gesetzesbegründung erwähnt.

Wir weisen darauf hin, dass sich die in § 12 Abs. 1 FrühStRG-E neu gefasste Übertragbarkeit auf das „Frühstartrentenvermögen“, beschränkt und damit – sofern im Vertrag auch eigene Einzahlungen geleistet wurde – zwingend zu einer Teilübertragung führt, die von den ZfA-Prozessen technisch nicht unterstützt wird. Dieser enorme Anpassungsaufwand bei technischen Systemen und Steuerberechnungen gefährdet die rechtzeitige Umsetzung eines breiten Angebots zum 1. Januar 2027.

Vorschlag:

§ 2 Abs. 4 FrühStRG-E wird wie folgt geändert:

„Die Frühstartrente und die darauf entfallenden Erträge sind Teil des geförderten Altersvorsorgevermögens im Sinne des Einkommensteuergesetzes (~~Frühstartrentenvermögen~~)

~~1. dürfen nur als Altersleistungen nach den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz ausgezahlt werden und~~

~~2. sind nicht beleihbar und nicht veräußerbar.~~

Folgeregelungen, insbesondere innerhalb des FrühStRG-E sowie in der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung, sind so auszugestalten, dass keine gesonderte Aufzeichnung der auf die Frühstartrente entfallenden Erträge erforderlich ist.

Begründung:

Die Frühstartrente sollte im individuellen Vertrag wie eine staatliche Altersvorsorgezulage behandelt werden. Die aktuelle Regelung zwingt Anbieter dazu, Wertentwicklungen und Verluste dem Frühstartrentenvermögen gesondert zuzuordnen. Dies erfordert einen zusätzlichen rechnerischen und steuerlichen „Topf“ innerhalb des Vertrags. Eine solche Trennung ist insbesondere bei Umschichtungen, Kapitalübertragungen und langfristigen Mischbeständen aufwendig, fehleranfällig und für Verbraucher nicht nachvollziehbar.

Eine Gleichbehandlung mit der Altersvorsorgezulage reduziert Komplexität und wahrt die Systematik des geförderten Altersvorsorgevermögens.

2. Teilfreistellung für Leistungen aus Altersvorsorgedepots einschließlich Frühstartrentenvermögen vorsehen

Hintergrund:

Der Entwurf erweitert mit Artikel 3 die steuerliche Behandlung der Kollektivanlage im Investmentsteuergesetz. Damit wird insbesondere die Bundesbank bei ihrer Anlage für die Kollektivanlage in die steuerlichen Regelungen des Investmentsteuergesetzes einbezogen.

Für Altersvorsorgedepots, insbesondere für Standarddepot-Verträge nach § 1 Abs. 1c AltZertG, erfolgt die Kapitalanlage jedoch typischerweise über Publikums-Investmentfonds und ETFs. Diese unterliegen auf Fondsebene der Körperschaftsteuer sowie gegebenenfalls nicht anrechenbaren ausländischen

Quellensteuern. Bei einer späteren nachgelagerten Besteuerung der Leistungen entsteht dadurch eine wirtschaftliche Doppelbelastung.

Die in § 8 InvStG vorgesehene Steuerbefreiung ist bei ETFs praktisch ausgeschlossen und bei Publikumsfonds kaum einschlägig nutzbar. Bei ETFs kann der Vertrieb und die Anlegerschaft nicht auf überwiegend oder ausschließlich Altersvorsorgende eingeschränkt werden. Bei Publikumsfonds wären spezielle Anteilsklassen mit zusätzlichen Einschränkungen notwendig, die die Kosten erhöhen würden. Dies würde das Anlageuniversum und besonders die wichtigste Anlagekategorie ETFs einschränken und die Kosten für Altersvorsorgedepots erhöhen.

Vorschlag:

Artikel 2 des Entwurfs wird um eine Regelung ergänzt, die – analog zu fondsgebundenen Lebensversicherungen – für Leistungen aus Altersvorsorgedepots eine Teilfreistellung von 15 Prozent vorsieht. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG wird wie folgt geändert:

„Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen und Altersvorsorgeverträgen im Sinne der § 1 Absätze 1b bis 1d des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sind 15 Prozent des Unterschiedsbetrages steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investmenterträgen stammt;“

Die Regelung ist ausdrücklich auch auf Leistungen anzuwenden, die auf Frühstartrente und Startkapital nach dem Frühstartrentengesetz beruhen.

Begründung:

Die Teilfreistellung gleicht die steuerliche Vorbelastung von Investmenterträgen auf Fondsebene aus. Sie folgt dem gesetzgeberischen Grundgedanken der bestehenden Teilfreistellung für fondsgebundene Lebensversicherungen und verhindert eine steuerliche Benachteiligung von Altersvorsorgedepots gegenüber anderen kapitalgedeckten Vorsorgeformen.

Gerade bei einer langfristigen, kostengünstigen Anlage über breit diversifizierte Publikumsfonds und ETFs ist die Teilfreistellung erforderlich. Ohne sie führt die nachgelagerte Besteuerung zu einer wirtschaftlichen Doppelbelastung, obwohl die Frühstartrente und das Altersvorsorgedepot gerade den langfristigen Kapitalaufbau fördern sollen.

Die Änderung des Investmentsteuergesetzes im vorliegenden Entwurf bietet einen sachlich und zeitlich geeigneten Rahmen, die steuerliche Behandlung von Kollektivanlage, Standarddepot-Vertrag und sonstigen Altersvorsorgedepots konsistent auszugestalten und eine steuerliche Benachteiligung gegenüber der fondsgebundenen Lebensversicherung zu vermeiden.

3. Frühstartrente für Altersvorsorgedepot-Verträge nach § 1 Abs. 1b AltZertG öffnen

Hintergrund:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 FrühStRG-E beschränkt die Zahlung der Frühstartrente auf Altersvorsorgedepot-Verträge, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1c AltZertG erfüllen. Damit ist für Anspruchsberechtigte ausschließlich der Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge förderfähig; ein Altersvorsorgedepot-Vertrag nach § 1 Abs. 1b AltZertG ist ausgeschlossen.

Der Standarddepot-Vertrag folgt einer gesetzlich sowie durch den Anbieter vorgegebenen Anlagegestaltung. Die Auswahl der Anlageprodukte und die Struktur des Portfolios werden nicht individuell durch das Kind bzw. die Eltern festgelegt. Dies begrenzt die Möglichkeit, die Altersvorsorge an die spezifischen Bedürfnisse und Präferenzen der Eltern und des Kindes anzupassen.

Die Beschränkung auf ein vorgegebenes Standardprodukt erreicht zudem das Bildungsziel der Frühstartrente nur teilweise. Die Frühstartrente soll Kindern einen frühen Zugang zum Kapitalmarkt ermöglichen und ihre Finanzkompetenz entwickeln. Ein Standarddepot vermittelt jedoch nur eingeschränkt, welche Anlageinstrumente, Diversifikationsmöglichkeiten und Gestaltungsentscheidungen am Kapitalmarkt tatsächlich bestehen.

Vorschlag:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 FrühStRG-E wird wie folgt geändert:

„Die Frühstartrente wird zugunsten eines auf den Namen des Anspruchsberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrags gezahlt, der die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1b oder 1c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erfüllt und nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist.“

Begründung:

Die Öffnung für Altersvorsorgedepot-Verträge nach § 1 Abs. 1b AltZertG schafft eine sachgerechte Wahlmöglichkeit: Eltern können zwischen einem definierten Standarddepot-Vertrag und einem flexibleren Altersvorsorgedepot-Vertrag wählen.

Im Altersvorsorgedepot-Vertrag nach § 1 Abs. 1b AltZertG können die Eltern innerhalb des gesetzlich zulässigen Anlageuniversums die für das Kind geeigneten Anlageinstrumente und deren Gewichtung bestimmen. Dies erlaubt eine bedarfsgerechte Gestaltung des Portfolios, insbesondere hinsichtlich Diversifikation, Kosten und langfristiger Anlagestrategie. Anders als im Standarddepot können dabei auch ELTIFs berücksichtigt werden. Diese können eine langfristig ausgerichtete Diversifikation über klassische Aktien-ETFs hinaus ermöglichen, was insbesondere für den langfristigen Anlagehorizont der Frühstartrente wichtig ist.

Die Öffnung stärkt zugleich den Bildungsauftrag der Frühstartrente. Kinder können, zusammen mit ihren Eltern, nachvollziehen, welche realen Anlage- und Gestaltungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt bestehen. Sie erhalten dadurch einen konkreten Einblick in die Bedeutung unterschiedlicher Anlageinstrumente, Diversifikation, Gewichtung, Kosten und langfristiger Wertentwicklung. Dies vermittelt reale Kapitalmarktkompetenz deutlich umfassender als ein ausschließlich vorgegebenes Standarddepot.

4. Abschluss eines Altersvorsorgedepot-Vertrags bereits vor Vollendung des sechsten Lebensjahres ermöglichen**Hintergrund:**

Die Frühstartrente wird nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 FrühStRG-E erst ab Vollendung des sechsten Lebensjahres gewährt. Korrespondierend erlaubt § 3 Abs. 4 FrühStRG-E den Abschluss eines Altersvorsorgedepot-Vertrags ohne Frühstartrente nur für Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben.

Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres können nach § 3 Abs. 4 FrühStRG-E keinen Altersvorsorgedepot-Vertrag nach § 3 Abs. 1 Satz 1 FrühStRG-E abschließen. Eltern und andere Dritte können vor diesem Zeitpunkt keine freiwilligen Eigenbeiträge in einen solchen Vertrag einzahlen. Dies gilt unabhängig davon, dass für Kinder ab sechs Jahren ohne Anspruch auf Frühstartrente ein Vertrag für freiwillige Beiträge ausdrücklich zulässig ist.

Die Altersgrenze verhindert damit einen Vermögensaufbau und Zinseszins ab Geburt. Familien, die frühzeitig für ihre Kinder am Kapitalmarkt vorsorgen möchten, müssen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres auf andere Anlageformen ausweichen.

Im AltZertG ist keine Altersbegrenzung für den Abschluss von Altersvorsorgedepot-Verträge vorgesehen. Diese nun über das Frühstartrentengesetz einzuführen, schafft rechtliche Unsicherheit. Dies gilt insbesondere, wenn es im Gesetzgebungsverfahren zu Verzögerungen kommen sollte, die dazu führen, dass das Frühstartrentengesetz erst nach dem 1. Januar 2027 erlassen wird. In diesem Fall könnten für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Tag, an dem das Frühstartrentengesetz erlassen wird, Altersvorsorgedepot-Verträge abgeschlossen werden, danach aber nicht mehr.

Vorschlag:

§ 3 Abs. 4 FrühStRG-E wird wie folgt geändert:

“Für Kinder, die ~~das 6. Lebensjahr vollendet und~~ das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen unter Beachtung der zeitlichen Anwendungsvoraussetzungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 keine Frühstartrente gewährt wird, kann ein Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 abgeschlossen werden.”

Begründung:

Die vorgeschlagene Öffnung ermöglicht es Eltern und anderen Dritten, bereits ab Geburt des Kindes und unabhängig von der staatlichen Förderung freiwillige Beiträge in einen Altersvorsorgedepot-Vertrag einzuzahlen. Damit kann das Kapital über einen längeren Zeitraum am Kapitalmarkt investiert werden und von Rendite- und Zinseszinsseffekten profitieren.

Das Eckpunktepapier stellte für die Anspruchsberechtigung noch auf den Besuch einer inländischen Bildungseinrichtung ab. Der Entwurf knüpft aus Gründen des Bürokratieabbaus nunmehr an den ersten Wohnsitz des Kindes im Inland an. Mit dieser Ablösung eines an Schulpflicht bzw. Bildungsbesuch orientierten Kriteriums besteht kein sachlicher Grund mehr, den Vertragsabschluss bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres auszuschließen.

5. Zusammentreffen mehrerer Verträge im Frühstartrenten- und Zulageverfahren harmonisieren

Hintergrund:

§ 13 FrühStRG-E regelt das Zusammentreffen mehrerer Verträge für Zwecke der Frühstartrente. Die Förderung wird nur für einen begünstigten Vertrag gewährt. Bei mehreren Verträgen ist grundsätzlich das Datum des Vertragsschlusses maßgeblich; bei Vertragsabschlüssen am selben Tag entscheidet der Eingang des Antragsdatensatzes bei der zentralen Stelle.

Für die steuerliche Förderung und die Behandlung mehrerer Altersvorsorgedepot-Verträge gelten daneben die Regelungen aus § 82 Abs. 5 EStG und des bestehenden Zulageverfahrens. Abweichende zeitliche Kriterien und Verfahrensschritte können dazu führen, dass ein Vertrag Frühstartrente erhält, im Zulageverfahren jedoch nicht als geförderter Altersvorsorgedepot-Vertrag behandelt wird.

Vorschlag:

In § 82 EStG wird folgender Absatz eingefügt:

„Erfolgt die Übermittlung des Vertragsabschlusses nach Absatz 5 nach dem Ende des Monats der auf das Kalendervierteljahr des Vertragsabschlusses folgt und die zentrale Stelle wurde zuvor bereits über zwei nach dem 31. Dezember 2026 geschlossenen Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1, 1b, 1c oder 1d des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes des Steuerpflichtigen informiert, so gilt der neu angemeldete Vertrag als dritter Vertrag im Sinne des Absatz 5.“

Begründung:

Frühstartrente und steuerlich geförderte private Altersvorsorge sollen nach dem Entwurf bewusst auf denselben Strukturen aufbauen. Unterschiedliche Prioritäts- und Zeitregeln für mehrere Verträge widersprechen diesem Ziel und erzeugen vermeidbare Fehlkonstellationen. So könnte es nach dem vorliegenden Entwurf beim Abschluss von drei Verträgen am gleichen Tag bei verzögerter Anmeldung mindestens eines Vertrags zu einem Szenario kommen, wo der Vertrag, auf den die Frühstartrente ausgezahlt wird, nicht als geförderter Altersvorsorgedepot-Vertrag behandelt wird.

Eine einheitliche Bestimmung des maßgeblichen Vertrags verhindert, dass Kunden, Anbieter und Verwaltung unterschiedliche Vertragsprioritäten nachvollziehen müssen. Sie reduziert Ablehnungen, Rückfragen und potenzielle Rückforderungen.

Die Harmonisierung ist besonders für den Übergang in die steuerlich geförderte Altersvorsorge relevant. Sie stellt sicher, dass der Vertrag, der für die Frühstartrente berücksichtigt wird, auch als zertifizierter Altersvorsorgedepot-Vertrag rechtssicher geführt werden kann.

Herausgeber

Scalable AG

Lobbyregisternr. R004045